

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Vorab per E-Mail: [REDACTED]@fragdenstaat.de

Herrn
Sebastian Schröder
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Geschäftszeichen

I D 1 Li VV 9172-8/2019

Bearbeiter
[REDACTED]

Dienstgebäude

Klosterstraße 59, Berlin-Mitte

Zimmer 3106

Telefon (030) 9020 – 3611

Telefax (030) 9020 – 28 2043

E-Mail [REDACTED]@

senfin.berlin.de

Internet

www.Berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen

U Klosterstraße

S+U Jannowitzbrücke

Datum: 04. Juli 2019

Ihr Antrag auf die Kommunikation zwischen der Senatsverwaltung für Finanzen und mit der Gewobag zu dem Kauf von Sozialwohnungen an der Friedrichstraße wie in dem Artikel des Tagesspiegel vom 05.06.2019 erwähnt gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (IFG Berlin)

Bescheid

Auf den Antrag des

Herrn Sebastian Schröder, c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109, 10179 Berlin

- Antragsteller -

ergeht gemäß § 15 IFG folgender Bescheid:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Das Verfahren ist kostenfrei; Auslagen werden nicht erstattet.

I.

Die Antragsteller hat unter Berufung auf § 3 Absatz 1 IFG Berlin mit E-Mail vom 20. Juni 2019 bei der Senatsverwaltung für Finanzen die folgende Übersendung beantragt:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

- Die Kommunikation zwischen der Senatsverwaltung für Finanzen und mit der Gewobag zu dem Kauf von Sozialwohnungen an der Friedrichstraße wie in dem Artikel des Tagesspiegel vom 05.06.2019 erwähnt. [1]

[1] <https://m.tagesspiegel.de/berlin/berlin-kreuzberg-gewobag-kauft-517-sozialwohnungen-ander-friedrichstrasse/24423432.html>“

Der Antrag wurde ausdrücklich als Akteneinsichtsantrag gemäß § 3 Absatz 1 IFG gestellt.

II.

Der Antrag auf Akteneinsicht ist unbegründet.

Der im Grundsatz voraussetzungslose und umfassende Anspruch auf Informationszugang gemäß den §§ 1, 4 Absatz 1 IFG Berlin wird durch die Bestimmungen der §§ 5-12 IFG Berlin eingeschränkt. Die dort normierten Ausnahmetatbestände tragen öffentlichen und privaten Belangen Rechnung.

Die Behörde verfügt bezüglich des Antragsgegenstandes ausschließlich über Aufsichtsratsdokumente des Unternehmens, an dem das Land beteiligt ist. In den hier vorhandenen Akten geht es ausschließlich um die Wahrnehmung des Aufsichtsratsmandates. Diesbezüglich hat das Obergericht Berlin-Brandenburg in der Sache OVG 12 B 21.13 folgendes entschieden: „Die Mitglieder des Aufsichtsrats einer mitbestimmten GmbH unterliegen der Verschwiegenheit und Vertraulichkeit; als "Kehrseite" ihres umfassenden Informationsrechts unterliegt auch die Behörde, die die Gesellschaftsbeteiligung des Bundes verwaltet, der Verschwiegenheit. Die für diese Gesellschaftsform durch §§ 93, 109, 116 AktG angeordnete Vertraulichkeitspflicht schließt den Anspruch auf Informationszugang zu Aufsichtsratsprotokollen und sitzungsvorbereitenden Unterlagen regelmäßig nach § 3 Nr. 4 IFG aus. Dies gilt grundsätzlich auch für öffentliche Unternehmen in der Hand von Gebietskörperschaften“. In Textziffer 19 ff. der Entscheidung wird dann weiter ausgeführt: ... „Die Beigeladene unterliegt als GmbH nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat – Drittelbeteiligungsgesetz – vom 18. Mai 2004 (BGBl. I, S. 974), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I, S. 3044), der Verpflichtung, einen Aufsichtsrat zu bilden, für den u.a. die §§ 109 und 116 des Aktiengesetzes – AktG – gelten. Nach § 109 Abs. 1 AktG sollen Personen, die weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören, an den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse nicht teilnehmen. § 116 Satz 1 AktG verweist für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder auf die sinngemäße

Geltung des § 93 AktG über die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder; nach § 116 Satz 2 AktG sind die Aufsichtsratsmitglieder insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. § 93 Abs. 1 Satz 3 AktG verpflichtet die Vorstandsmitglieder, über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder und der Ausschluss Dritter von den Aufsichtsratssitzungen indiziert die Vertraulichkeit der in den Sitzungen thematisierten und ausgetauschten Informationen; dies schließt die zur Vorbereitung verfassten Unterlagen und die Niederschriften über die Sitzungen regelmäßig ein. Nimmt in einer GmbH der Gesellschafter im Rahmen seines Informationsrechts gemäß § 51a GmbHG Einsicht in Unterlagen des Unternehmens, was in einer mitbestimmten GmbH auch Aufsichtsratsunterlagen umfasst (vgl. BGH, Beschluss vom 6. März 1997 – II ZB 4/96 – BGHZ 135, 48, juris Rn. 6, 8 ff.), ist Kehrseite dieses Informationsrechts als Ausfluss der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht eine verstärkte eigene Pflicht zur Verschwiegenheit des Gesellschafters (st. Rspr.; BGH, Urteil vom 11. November 2002 – II ZR 125/02 – BGHZ 152, 339, juris Rn. 17 m.w.N.; Beschluss vom 29. April 2013 – VII ZB 14/12 – BGHZ 197, 181, juris Rn. 12 a.E.). Diese gesellschaftsrechtlich angeordnete Verschwiegenheitspflicht trifft auch die Behörden, die eine öffentliche Beteiligung an einem in der entsprechenden Rechtsform organisierten Unternehmen verwalten, was die Offenbarung in ihrer Verfügungsmacht stehender Unterlagen des Unternehmens, auch seines Aufsichtsrats, angeht.

Die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften des Gesellschaftsrechts sehen auch keine Einschränkungen für Unternehmen vor, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist. Vielmehr hat bereits das Verwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass für die Aktiengesellschaft die §§ 394 und 395 AktG mit der Beteiligung von Gebietskörperschaften einerseits eine Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder im Verhältnis zu der Gebietskörperschaft, der sie berichterstattungspflichtig sind, vorsehen, andererseits aber eine besondere Verschwiegenheitspflicht für die mit der Verwaltung der Beteiligung betrauten Personen anordnen. Auf diese Vorschriften wird für die mitbestimmte GmbH wegen ihrer von der der Aktiengesellschaft abweichenden Gesellschaftsstruktur im Drittelbeteiligungsgesetz nicht verwiesen; dort gilt das, was für die Aktiengesellschaft besonderer Regelung bedarf, nach den vorstehenden Ausführungen ohnehin, weil die Gebietskörperschaft als Gesellschafter ein umfassendes Informationsrecht hat, hinsichtlich erlangter vertraulicher Informationen aber zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Eine Einschränkung der gesellschaftsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht infolge der öffentlichen Beteiligung an der Beigeladenen ist per se nicht geboten. Als Luftverkehrsinfrastrukturunternehmen nimmt die Beigeladene zwar eine Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge wahr. Sie befindet sich dabei aber im Wettbewerb mit anderen Unternehmen, die selbst Flughäfen oder Luftlandeplätze betreiben, und steht in vielfältigen Geschäftsbeziehungen mit anderen Unternehmen, die ihrerseits im Wettbewerb untereinander stehen und denen gegenüber sie eigene Interessen zu wahren hat. Diese Interessen werden sich grundsätzlich mit denjenigen der an dem Unternehmen beteiligten Gebietskörperschaften decken. Dem Petitum des Klägers, die bereichsspezifisch geltende Verschwiegenheitspflicht deshalb einzuschränken, weil alle Gesellschafter der Beigeladenen dem Anwendungsbereich von Informationsfreiheitsgesetzen unterliegen und dem Transparenzgedanken, der diesen Vorschriften zugrunde liegt, verpflichtet sind, liegt

eine zirkelschlüssige Argumentation zugrunde. Denn die gesetzlichen Zwecke des hier einschlägigen IFG finden dort ihre Grenze, wo der Gesetzgeber angeordnet hat, dass der Anspruch auf Informationszugang nicht besteht. Der Kläger verlangt demnach eine Erweiterung des Gesetzes in den Bereich hinein, den der Gesetzgeber in Ausgestaltung der Reichweite des Gesetzeszwecks gerade ausgeschlossen hat“.

Diese Rechtsprechung trifft uneingeschränkt auf den vorliegenden Antrag zu, woraus sich ergibt, dass der Anspruch nach § 3 Nr. 4 IFG ausgeschlossen ist.

Aus diesen Rechtsgründen besteht ein Anspruch auf Akteneinsicht nach dem IFG Berlin nicht.

III.

Die Kostenfreiheit des erstinstanzlichen Verwaltungsverfahrens ergibt sich aus § 16 IFG Berlin in Verbindung mit der Verwaltungsgebührenordnung Berlin (vgl. insb. Tarifstelle 1004).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist unter Angabe des oben genannten Geschäftszeichens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der Senatsverwaltung für Finanzen, Abt. VD, Klosterstr. 59, 10179 Berlin, zu erheben. Der Widerspruch soll begründet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

